



BUNDESVERBAND Kinderhospiz e.V.

Geschäftsordnung der Landesgruppe **[Musterland]** des Bundesverband Kinderhospiz e.V. für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Zugehörige und trauernde Kinder

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die innere Ordnung, Zuständigkeit und Tätigkeit der Landesgruppe **[Musterland]**. Sie gilt ergänzend zur Satzung des Bundesverband Kinderhospiz e.V. für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Zugehörige und trauernde Kinder (nachfolgend: „BVKH“).

Die Landesgruppe hat diese Geschäftsordnung auf der Grundlage des § 10 Abs. 5 der Satzung am **[.]** erlassen; die Mitgliederversammlung des BVKH hat dieser Geschäftsordnung am 15.10.2020 zugestimmt.

§ 1 Bezeichnung, Status

- (1) Die Landesgruppe trägt die Bezeichnung "Landesgruppe **[Musterland]**" des Bundesverband Kinderhospiz e.V. für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Zugehörige und trauernde Kinder.
- (2) Bei der Landesgruppe **[Musterland]** handelt es sich um unselbständige Teilmitgliedervereinigungen der im Bundesland **[Musterland]** ansässigen Mitglieder des BVKH. Die Landesgruppe ist berechtigt, Nichtmitglieder des BVKH als Gäste aufzunehmen.

§ 2 Aufgaben der Landesgruppe

- (1) Die Landesgruppe ist - sofern und solange der Vorstand des BVKH nicht selbst tätig wird (Grundsatz der Subsidiarität) - ausschließlich zuständig für
 - die Repräsentation des BVKH in **[Musterland]**;
 - die Vertretung der Interessen des BVKH und seiner Mitglieder gegenüber politischen Entscheidungsträgern, Behörden und Kostenträgern in **[Musterland]**;



BUNDESVERBAND Kinderhospiz e.V.

- die Umsetzung der explizit die Landesgruppe betreffenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands des BVKH in [Musterland].
- (2) Die Landesgruppe hat dabei alle gesetzlichen Vorschriften und die Satzung des BVKH zu beachten.

§ 3 Vorsitz der Landesgruppe, Aufgaben

- (1) Der Vorstand des BVKH bestellt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des [Musterlandes] eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in der Landesgruppe. Deren Bestellung und Abberufung ist jederzeit möglich. Der Vorstand des BVKH soll dabei die Vorschläge der Landesgruppe berücksichtigen; er ist jedoch an Vorschläge nicht gebunden.
- (2) Die Amtszeit des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreter/in beträgt grundsätzlich zwei (2) Jahre; Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in bleiben solange im Amt, bis ihr/e Nachfolger/innen bestellt worden sind und sein/ihr Amt übernommen haben.
- (3) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in repräsentieren die Landesgruppe gegenüber dem BVKH und nach außen und üben die in § 2 Abs. 1 der Landesgruppe zugewiesenen Aufgaben nach außen aus. Zu den Verhandlungen und Vertragsschlüssen mit Behörden und Kostenträgern des [Musterlandes] soll der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in beratend beigezogen werden. Sie sind nicht berechtigt, rechtsverbindliche oder sonstige rechtlich bindende Erklärungen für den BVKH, für die Landesgruppe und/oder für Mitglieder des BVKH bzw. der Landesgruppe abzugeben.

§ 4 Landesgruppenversammlung

- (1) Die Mitglieder der Landesgruppe fassen ihre Beschlüsse in Landesgruppenversammlungen. Den Vorsitz in der Landesgruppenversammlung führt der/die Vorsitzende, im Fall seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/in.



BUNDESVERBAND Kinderhospiz e.V.

- (2) Ordentliche Landesgruppenversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Außerordentliche Landesgruppenversammlungen finden statt, wenn
 - der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in oder der Vorstand des BVKH dies für notwendig erachtet oder
 - wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Landesgruppe dies mit schriftlicher Begründung bei dem/der Vorsitzenden beantragt.
- (4) Die Einladung zur Landesgruppenversammlung erfolgt vorbehaltlich Absatz 6 S. 1 durch den/die Vorsitzende/n, im Fall seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in. Für die Einberufung einer Landesgruppenversammlung und deren Beschlussfähigkeit, die (Mehrfach-)Stimmrechte der Mitglieder, die erforderlichen Beschlussmehrheiten, die Stimmabgabe und die Protokollierung gelten die Regelungen der Satzung des BVKH entsprechend, wenn und soweit diese Geschäftsordnung keine abweichende Regelung trifft.
- (5) Die Landesgruppe ist berechtigt, Nichtmitglieder des BVKH an den Landesgruppenversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen zu lassen.
- (6) Der Vorstand des BVKH ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Landesgruppenversammlung einzuberufen.

Zu Landesgruppenversammlungen ist stets auch der Vorstand des BVKH fristgerecht einzuladen; ein Verstoß gegen Halbsatz 1 führt zur Unwirksamkeit/Nichtigkeit etwaig in der Landesgruppenversammlung gefasster Beschlüsse. Den Vorstandsmitgliedern des BVKH steht ein Teilnahme- und Rederecht in den Landesgruppenversammlungen, jedoch kein Stimmrecht zu.

Beschlüsse, die überregionale oder allgemeine Belange des BVKH berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstands des BVKH.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung gilt auf unbestimmte Zeit bis zu einer ausdrücklichen Änderung oder Aufhebung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung des BVKH bedarf.